

Versicherung im Verein

Teil 2 • In der November-Ausgabe der blasmusik haben wir mit dem ersten Teil unserer Reihe über Versicherungen im Verein ausführlich zur Haftpflicht-/Unfallversicherung informiert. Eine Frage gleich vorab: Haben Sie zwischenzeitlich einen Blick in Ihre Versicherungsunterlagen geworfen? Ist alles noch aktuell? Unsere Reihe soll Ihnen eine Hilfe sein, die Sie rund um das Versicherungspaket der SV-Sparkassenversicherung informiert. Schwerpunkt dieser Ausgabe ist die „Veranstalterhaftpflichtversicherung“.

Manch einer wird sich nun fragen: Ich habe doch schon eine Haftpflicht-/Unfallversicherung, warum also Veranstaltungen noch zusätzlich versichern? Vergleicht man die „Aufwände“ für eine öffentliche Veranstaltung mit einem „normalen“ Konzert, welche über die Haftpflicht-/Unfallversicherung schon abgedeckt sind, so gibt es hier Zusatzrisiken, welche über das übliche Vereinsgeschehen hinausgehen. Sobald ein wirtschaftliches Interesse hinter einer Veranstaltung steht, und dies beginnt schon beim Ausschneiden von Getränken und der Zubereitung von Speisen, muss der Versicherungsschutz entsprechend ausgeweitet werden. Versicherungsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass immer wieder Schäden vorkommen, welche im schlimmsten Fall auch Verletzungen an Menschen hervorrufen. Was war passiert?

- Beim Festumzug sind die Pferde einer Kutsche „durchgegangen“ und sind in die vorangegangene Kapelle galoppiert.
- Die Hähnchen wurden nicht fachgerecht zubereitet und waren mit Salmonellen verunreinigt.
- Beim Trinken sog. „Flämmli“ haben sich zwei Besucherinnen des Zeltfestes Verbrennungen zugezogen.
- Der Anhänger eines Traktors hat sich beim Abbau des Zeltes auf einer leicht abschüssigen Straße selbständig gemacht und ist an die Wand eines Hauses gefahren.

Dies sind nur vier reale Beispiele aus den umfangreichen Schadensprotokollen, welche Jahr für Jahr anfallen.

Was ist die Aufgabe der Veranstalterhaftpflicht?

Wie bereits beschrieben, sind die Gefahren mit der Durchführung der Veranstaltung Ihres Vereins begründet. Bitte sagen Sie jetzt nicht „Dann machen wir eben gar nichts mehr!“, das wäre auch übertrieben. Jeder Vereinsverantwortliche betreibt sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen, so dass eine grobe Fahrlässigkeit in der Regel nicht zu vermuten ist. Gerade bei Festen sind viele fleißige Hände am Werk, welche bereits schon bei der Planung helfen, Fehler zu vermeiden. Wenn aber nun doch etwas passiert, ist es beruhigend zu wissen, dass eine Versicherung als Partnerin vorhanden ist, welche den Verein bei der Schadensregulierung unterstützt.

Die „Veranstalterhaftpflichtversicherung“ prüft sozusagen als Ihr „Anwalt“, inwiefern ein Verschulden des Vereins überhaupt vorhanden ist und regelt für Sie die notwendigen Formalitäten rund um die Begleichung der Schäden. Bitte unterschätzen Sie nicht, welche schwerwiegenden Folgen Unfälle mit Personenschäden haben können, von den Verletzungen einmal abgesehen. Anwaltskosten, Gutachterkosten und Schmerzensgeld können sich schnell auf mehrere Tausend Euro summieren, weshalb eine Versicherung unabdingbar ist.

Recht & Rat



Welche Veranstaltungen können versichert werden?

Über die Veranstalterhaftpflicht können alle Arten von Veranstaltungen pauschal versichert werden, die über den Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung (Vereins-Haftpflicht) hinausgehen wie z.B.

- Konzertreisen, Freizeiten usw. mit mehr als drei Tagen Dauer
- Festveranstaltungen mit/ohne Zeltbau, Umzug usw.
- Fußballturniere
- Altmaterialsammlungen
- Kreis- und Bezirksmusikfeste

Was/wer ist versichert?

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres Vereins hinsichtlich der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten.
- Eingeschlossen ist auch die Haftung nach dem Gaststätten-Produktgesetz.
- Der Personenkreis, der über den Haftpflicht- und Unfall-Rahmenvertrag versichert ist, hat auch bei Veranstaltungen den entsprechenden Unfallversicherungsschutz (alle Aktiven).
- **Wichtig zu wissen:** Zusätzliche Helfer, also z.B. passive Mitglieder, Eltern von Jugendlichen, Ehegatten von Vereinsmitgliedern usw., haben bei Einschluss der Mitversicherung von Veranstaltungen automatisch denselben Unfallversicherungsschutz anlässlich von Veranstaltungen. Diese müssen nicht gesondert gemeldet werden.

- Bei Konzertreisen, Freizeiten mit mehr als drei Tagen sind der Partner/die Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gleichermaßen mitversichert wie das Vereinsmitglied selbst.

Die Vorteile der pauschalen Mitversicherung von Veranstaltungen liegen dabei klar auf der Hand:

- alle Veranstaltungen eines Jahres sind versichert. Auch für einmalige/spontane Anlässe
- keine Einzelanmeldung erforderlich

Welche Zusatzrisiken können mitversichert werden (gesonderter Antrag)?

- Gesetzliche Haftpflicht der mitwirkenden landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Fuhrwerke und Pferde bei Umzügen
- Gesetzliche Haftpflicht für vereinseigene Bauleitung beim Zeltbau/Tribünenbau
- Selbstbetriebene Schaustellungen aller Art, Böllerschiesen, Feuerwerke usw.
- Selbstbetriebene Hüpfburgen, Kinderkarusselle, Schießstände
- Mietsachschäden an den jeweils gemieteten Gebäuden/Räumlichkeiten sowie an beweglichen Sachen (z.B. Geschirrbruch), jedoch **nicht** an Zelten (→ hierfür gibt es eine separate Zeltversicherung)



Gut zu wissen: Über die Veranstalterhaftpflichtversicherung sind bei Konzertreisen und Freizeiten mit mehr als drei Tagen der Partner bzw. Eltern teilnehmender Kinder gleichermaßen mitversichert wie das Vereinsmitglied.

Foto: Robert Neumann/fotolia

Es gibt aber auch Ausnahmen, welche keinen Versicherungsschutz genießen:

- Kraftfahrzeuge (Zusatz: Dienstreisekaskoversicherung)
- Ausstellungsgüter und Kunstgegenstände
- Musikinstrumente sowie sonstige akustische und elektronische Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann, also z.B. die Bühnentechnik im Zelt)
- Mobilfunktelefone
- Wertsachen und Wertpapiere, Schmuck, Geld und sonstige Zahlungsmittel

Wie Sie zweifelsfrei erkennen können, ist die „Veranstalterhaftpflichtversicherung“ die wichtigste Erweiterung zur „normalen“ Haftpflicht-/Unfallversicherung Ihres Vereines. Jeder Verein hat in der Regel mehrere Veranstaltungen pro Jahr. Zumal jede Tätigkeit, welche auf ein wirtschaftliches Interesse ausgelegt ist, nicht über die Haftpflicht-/Unfallversicherung abgedeckt ist. Dazu benötigen Sie die Veranstalterhaftpflicht.

Der Auflistung oben konnten Sie aber auch entnehmen, dass es noch weitere Versicherungsarten gibt, insbesondere die Dienstreisekasko-, Elektronik- und Zeltversicherung, welche wir im 3. Teil unserer Reihe, in der Januar-Ausgabe der *blasmusik*, zu den Vereinsversicherungen genauer erläutern werden.

Wichtig bleibt uns zu betonen, dass das Team der SV-Sparkassenversicherung oder die SV-Paten des BDB für alle Fragen gerne zur Verfügung stehen. Zögern Sie also nicht und stellen Sie Ihre Fragen — wichtig ist, dass Sie als Vereinsverantwortlicher sich sicher fühlen. Außerdem ist ein Besuch der Homepage www.sv.de/bdmv in jedem Falle lohnenswert, sind doch hier alle Informationen rund um Versicherungsarten, Antragsformulare sowie Ansprechpartner aufgelistet.

Harald Eßig/red

Weitere Informationen, Unterlagen und Tarife finden Sie unter www.sv.de/bdmv

Für alle Fragen rund um Ihre Versicherungen stehen Ihnen die SV-Sparkassenversicherungsbeauftragten (SV-Paten) des BDB, Beate Ziegler und Beate Schmidt (versicherungen@blasmusikverbaende.de), und auch das Team der SV-Sparkassenversicherung in Stuttgart telefonisch unter 0711 898-45722 oder 0711 898-45727 (Frau Schwarz und Frau Timler) gerne zur Verfügung. Frau Schwarz ist auch per E-Mail an nadine.schwarz@sparkassenversicherung.de erreichbar.